

S a t z u n g

Fassung vom 14.04.2004

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Zentrum für Umweltbewusstes Bauen - Verein an der Universität Kassel".

Er hat seinen Sitz in Kassel.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namen mit dem Zusatz "e.V."

§ 2

Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des umweltbewussten Bauens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Erarbeitung von Erkenntnissen zur Gestaltung umweltschonender Gebäude;
- b) vorindustrielle Entwicklung, Verfahren zum Anlagenentwurf, Demonstrationsvorhaben, Weiterbildung und Beratung;
- c) Förderung der Nutzung der im Bereich des umweltbewussten Bauens im ZUB und an der Universität Kassel betriebenen Forschung;
- d) Förderung der Ingenieur- und Architektenausbildung durch Kooperation mit Hochschulen, insbesondere der Universität Kassel, Forschungsinstitutionen und der Industrie.

(2) Das Zentrum kann weitere Aufgaben aus dem Bereich des umweltbewussten Bauens sowie aus verwandten Forschungs- und Entwicklungsgebieten übernehmen, soweit sie mit den in Abs. 1 genannten Zwecken in Verbindung stehen. Der Verein kann zur Erreichung seines Zweckes eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen und sie mit der Durchführung der Auf-

gaben beauftragen und / oder sich an einer solchen Gesellschaft mehrheitlich beteiligen. Die GmbH soll satzungsgemäß einen Beirat zur Beratung und Überwachung der Geschäftsführung erhalten. Mitglieder des Beirats sind die Mitglieder des Beirats des Vereins.

- (3) In der Forschung soll das Zentrum Verbindung mit den Einrichtungen der Universität Kassel halten, deren Aufgaben im Bereich der im Vereinszweck definierten Aufgabengebiete liegen.
- (4) Die Ergebnisse der im Zentrum durchgeführten Forschungsarbeiten werden veröffentlicht oder der Allgemeinheit auf andere Weise zugänglich gemacht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
- (5) Überschüsse sind für Maßnahmen, die dem Vereinszweck dienen, zur Verfügung zu stellen.

§ 4
Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 5
Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) fördernde Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

§ 6
Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Der schriftliche Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7
Fördernde Mitglieder

- (1) Als fördernde Mitglieder kann der Verein natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit aufnehmen, die an seiner Arbeit Anteil nehmen und diese fördern.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über den

Antrag oder über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (3) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, sie bestimmen ihren Beitrag selbst.

§ 8

Ehrenmitglieder

- (1) Der Vorstand kann natürliche Personen, die den Vereinszweck fördern, als Ehrenmitglieder berufen. Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Wissenschaft oder die praktische Entwicklung auf dem im Vereinszweck definierten Aufgabengebiet erworben haben. Die Berufung der Ehrenmitglieder erfolgt durch den Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben kein Stimmrecht.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss eines Mitglieds, bei juristischen Personen und Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund beschließen. Dem Mitglied muss rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Der Ausschluss kann durch den Vorstand auch beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (2) Alle Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die Arbeit des Zentrums, in der Regel in der Mitgliederversammlung.
- (3) Mit der Aufnahme verpflichten sich die ordentlichen Mitglieder zur Zahlung von jährlichen Beiträgen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (4) Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.

§ 11

Mitgliederversammlung und Aufgaben

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder, der Zweck und Gründe enthalten muss, außerdem, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Einladung schriftlich mindestens fünf Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vorher zu übersenden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung maßgeblich.
- (3) Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Vorstand bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen,

bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingereicht sein. Sie sind vom Vorstand den Mitgliedern eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zugeben. Über sie kann in der Versammlung ebenfalls beschlossen werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von den Protokollführer und einem Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung / Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes;
 - b) Entgegennahme der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung, unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses der gemäß §2 zu gründenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über Beiträge;
 - f) Beschlussfassung über außergewöhnliche Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit des Vereins erheblich beeinflussen können.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.

- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) stimmberechtigten Mitgliedern.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheit der erschienenen Mitglieder als Neinstimmen.

§ 13

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen. Mindestens zwei Personen müssen Wissenschaftler einer Universität in Deutschland sein. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand ist im Außenverhältnis in seiner Vertretungsmacht nicht beschränkt.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Die Wahl / Bestellung des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle sonstigen Angelegenheiten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms;
- b) Erarbeitung des Ausbau- und Investitionsprogramms sowie die mittelfristige Finanzplanung;
- c) Erstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses;
- d) Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- e) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Zur Entlastung des Vorstands kann ein Geschäftsführer vom Vorstand angestellt werden.

§ 14

Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates
(siehe Blatt 8 a)

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Jahresabschluss

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss aufzustellen und durch einen Lagebericht zu erläutern. Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer geprüft und der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands vorgelegt.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

§ 14

Zusammensetzung und Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat besteht aus mindestens 9 Personen. Ihm gehören an:

- Ein Mitglied der Universität Kassel,
- ein Vertreter der Stadt Kassel,
- ein Vertreter der Mitgliedergruppe der Industrie,
- ein Vertreter der Mitgliedergruppe der Handwerkerschaft,
- ein Vertreter der Mitgliedergruppe der Ingenieurbüros,
- ein Vertreter der Mitgliedergruppe der Architekturbüros,
- ein Vertreter der Mitgliedergruppe der natürlichen Personen,
- ein Vertreter der Institutionen des öffentlichen Rechts,
- ein weiteres Mitglied.

(2) Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ausscheidende Beiratsmitglieder bleiben bis zur wirksamen Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Beirat kann auf Antrag des Beirats nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung um Vertreter weiterer Institutionen bzw. Gruppen ergänzt werden.

(4) Die Aufgaben des Beirates bestehen in der Beratung und Unterstützung bei

- a) der Erstellung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms,
- b) wesentlichen Maßnahmen der Organisation,
- c) der Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- d) dem Abschluss und den Änderungen von Anstellungsverträgen,
- e) dem Ausbau- und Investitionsprogramm,
- f) der mittelfristigen Finanzplanung und die Feststellung des Wirtschaftsplans,
- g) der Bestellung der Abschlussprüfer.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins, geht das Vermögen des Vereins an die Universität Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung von Wissenschaft und Forschung für umweltbewusstes Bauen zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Kassel, den